

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 362/2021	
Fraktionsantrag			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Bildung	4.c	27.05.2021

Antrag des Integrationsrates vom 05.05.2021
 hier: Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten

Finanzielle Auswirkungen

Kosten	2.500,- €
Produkt	03.03.02 Grundschulen
Haushaltsjahr	2021
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	21000.52088 (Aufwendungen Corona 03.03.02): 2.500,- Eigenanteil

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Das Förderprogramm des Landes NRW Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen wird durch die Schulverwaltung beantragt. Der Eigenanteil der Stadt Mettmann wird auf eine Obergrenze in Höhe von 2.500,- € festgelegt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Das Land NRW gewährt nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung **pandemiebedingter** Benachteiligungen durch Gruppenangebote für die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern von allgemeinbildenden Schulen Zuwendungen für die Durchführung außerschulischer Angebote, um die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 1 bis 13 vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Benachteiligung ab dem 1. März 2021 bis zum 9. August 2022 (Ende der Sommerferien 2022) zu ermöglichen.

Die Bewilligung der Zuwendung kann nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) Die Gruppenangebote aus dem Bereich der individuellen fachlichen Förderung und Potenzialentwicklung werden als außerschulische Veranstaltungen durchgeführt. Sie finden an Schulen, außerschulischen Lernorten oder anderen für die Durchführung von pädagogisch ausgerichteten Gruppenangeboten geeigneten Orten (zum Beispiel sonstige Räume der Schulträger oder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe) statt. Sollte aus Gründen der Pandemiebekämpfung keine Durchführung der Angebote in Präsenz möglich sein, kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eine Durchführung als Angebot in Distanz beantragt werden. Für die Bewilligung einer Durchführung in Distanz ist es erforderlich, dass die vorgesehene Umsetzung geeignet ist, die Ziele der Förderrichtlinie zu erreichen und die verpflichtenden Strukturen einzuhalten (unter anderem Gruppengröße, tägliche Durchführungsdauer, angemessene Betreuungsleistung und -intensität).
- b) An den Angeboten können Schülerinnen und Schüler aller allgemeinbildenden Schulformen aus den Jahrgangsstufen 1 bis 13 teilnehmen, auch solche mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Betreuung pro Gruppe soll grundsätzlich durch zwei Personen stattfinden. Sollten an einem Standort mehrere Gruppen eingerichtet werden, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, solange am Standort eine übergeordnete Aufsicht durch pädagogisch qualifiziertes Personal gewährleistet ist.
- c) Für die Durchführung der Angebote können folgende Personen eingesetzt werden:
 - Personen mit einer pädagogischen, sozialpädagogischen oder vergleichbaren Qualifikation,
 - Personen, die bereits zur Durchführung von Ganztagsangeboten oder zur Durchführung von außerunterrichtlichen Tätigkeiten in Schule bei einem Träger angestellt sind/waren,
 - Lehrkräfte und Lehrkräfte im Ruhestand,
 - Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,

- Studierende pädagogisch ausgerichteter Studiengänge sowie Studierende der in den Förderangeboten avisierten Fachrichtungen,
- fachlich geeignete Honorarkräfte mit nachgewiesenen Erfahrungen in vergleichbaren Angeboten (ggf. auch Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgänge),
- Geeignete Personen mit Erfahrungen in vergleichbaren Angeboten als Ehrenamtliche.

d) Die Angebote finden an mindestens einem Tag statt, sechs Zeitstunden sind pro Tag grundsätzlich vorgesehen. Abweichend davon kann eine Aufteilung der sechs Zeitstunden auf zwei Tage mit jeweils drei Zeitstunden erfolgen, in diesem Fall verlängert sich der Durchführungszeitraum entsprechend. Die Beantragung von Fördermitteln hat in der Tagesstruktur (sechs Zeitstunden pro Tag) zu erfolgen. Es sind auch Angebote an Wochenenden möglich. Die Angebote sollen, sofern vor Ort die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, sinnvoll mit dem Einsatz digitaler Medien ergänzt werden sowie Verknüpfungen von fachlichen Lerngelegenheiten mit Elementen der Potenzialentfaltung und Persönlichkeitsbildung schaffen (zum Beispiel in Form von pädagogisch ausgerichteten Exkursionen und Freizeitangeboten).

f) Die Teilnahme an dem Angebot ist für die Schülerinnen und Schüler kostenlos. Den Schülerinnen und Schülern wird im Rahmen einer Mittagspause die Einnahme eines täglichen Mittagessens ermöglicht. Eine Mittagsverpflegung kann bereitgestellt werden. Die Erhebung eines Beitrags für die Mittagsverpflegung ist zulässig, sofern die Eltern ein bereitgestelltes Mittagessen für ihre Kinder in Anspruch nehmen möchten.

Grundsätzlich werden die Angebote selbstständig durch den Maßnahmenträger (Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Landschaftsverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen, Träger genehmigter Ersatzschulen und durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durchgeführt. Die Angebote können aber ggf. auch durch Dritte organisiert werden, sofern eine Weiterleitung der Fördermittel zugelassen wurde. Da es sich um außerschulische Angebote handelt, hat die für die außerschulische Veranstaltung zuständige Institution einen geeigneten Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind die entstehenden Personal- und Sachausgaben in Höhe von 500 Euro pro Gruppe pro Tag (Die Gruppengröße beträgt 8 bis 15 Teilnehmende). Dabei können die Gruppen auch aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulen, Schulformen und Jahrgänge zusammengesetzt sein. Ebenso möglich sind Gruppenangebote mit einem thematischen Schwerpunkt oder einer Festlegung auf bestimmte Schulformen, Schulstufen oder bestimmte Jahrgangsstufen.) Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (400 Euro).

Mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (100 Euro/Gruppe/Tag!) sind als Eigenanteil zu erbringen.

Somit ist eine operative Abwicklung der Maßnahme voraussichtlich erst frühestens zu den Herbstferien organisierbar, da eine haushaltsrechtliche Abwicklung unter den Rahmenbedingungen der vorläufigen Haushaltsführung als nicht darstellbar erscheint.

Weiterhin muss klar sein, dass die Maßnahme Eigenmittel erfordert, deren tatsächliche potenzielle Dimensionen zum aktuellen Zeitpunkt nicht genau benennbar sind. Diese wären dann beim operativen Start als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bereit zu stellen.

Es wäre überlegenswert, ob nicht grundsätzlich **bereits im Vorhinein eine finanzielle Obergrenze des pot. Eigenanteils als Absolutgrenze definiert wird, z.B. 2.500,- € (zwei Gruppen/Tag; 10 Einsatztage/Ferientage; 500,- € Reserve für Materialien usw.)**

Bereits das Förderprogramm des Landes zielt auf eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern, die „... **zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch Gruppenangebote** für die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung ... **zu ermöglichen.**“

Die erforderlichen Mittel für das Förderprogramm können deshalb voraussichtlich als pandemiebedingte Geschäftsvorfälle gebucht werden.

Danach werden im Unterkonto 21000.52088 die erforderlichen Aufwendungen in Höhe von maximal 2.500,- € verbucht.

Anträge können gestellt werden durch die Schulträger und durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (gemäß § 75 SGB VIII). Es wird gemäß Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO eine Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen, wenn - unter Beachtung der Mittelfristigen Finanzplanung - die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

Antragsbehörde ist die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf.

Aktuell befindet sich Abteilung 4.1.1 Schule und Sport in Abstimmung mit den Leitungen der Mettmanner Schulen, um die genauen Schülerzahlen für das Förderprogramm festzustellen, woraus sich die abschließenden Fördermittel sowie auch der Eigenanteil berechnen.

In Anbetracht der derzeitigen coronabedingten Lage an den Schulen, insbesondere durch den Distanzunterricht, ist es vielen Schulen derzeit nicht möglich, entsprechend verifizierbare Schülerzahlen durch eine Bedarfsabfrage bei den Lehrern/Schülern/Eltern zeitnah vorzulegen;

auch hängt die Anzahl der durch das Förderprogramm anzusprechenden Schüler_innen davon ab, in welchem Zeitraum und fachlichen Umfang das Programm ausgestaltet werden soll.

Die Nennung von Förderbedarfen bei Schülerinnen und Schülern ist naturgemäß eine Frage pädagogischer Art und kann nicht vom Schulträger beantwortet werden.

Eine Auswahl der pädagogischen Kräfte, die dann die Kurse organisieren/leiten, kann auch eher nicht durch die Schulverwaltung erfolgen. Ebenso eine arbeitsrechtliche Anstellung.

Die Akquise des unter c) genannten Personals ist in der Verwaltung nicht darstellbar. Dazu wäre es empfehlenswert, einen geeigneten Kooperationspartner zu finden.

Das hier beschriebene Förderprogramm ist nicht singulär. Die Schulverwaltung prüft derzeit einige andere Maßnahmen, deren Inhalte abschließend noch einer in Dauer und Tiefe noch nicht kalkulierbarer Prüfung zu unterziehen sind (Förderprogramme in den OGATEN, „Sommercamps“, Ferienkurse, ggf. spezielle Programmangebote für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund u.ä.).

Die Ergebnisse dieser in unterschiedlicher Intensität durchzuführenden Evaluierungstätigkeiten werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Falls überhaupt die Suche nach Vollzugspartnern von Erfolg sein sollte, kann mit operativen Ergebnissen nicht vor den Herbstferien gerechnet werden.

Gez. Sucic